

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage der Stadt Neunburg vorm Wald

Vom 24. November 2014

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22) erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LSchlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LSchlG im Gemeindegebiet von Neunburg vorm Wald aus Anlass des

- Ostermarktes (2. Sonntag vor Ostersonntag)
- Traditioneller Kunst- und Handwerkermarkt (1. Sonntag im Juli)
- Kirchweihmarktes (3. Sonntag im Oktober) und des
- Wintermarktes (letzter Sonntag im November)

geöffnet sein.

(2) Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Schutzvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage vom 12. März 1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 1. Dezember 1999 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 24. November 2014
STADT NEUNBURG VORM WALD

Martin Birner
Erster Bürgermeister